

1170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1130 der Beilagen): Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz — BWG), über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz — InvFG 1993), über Bausparkassen (Bausparkassengesetz — BSpG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralgesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktiongesetzes, des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, von Teilen des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz), des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1931, der Einführungsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 und über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, des Sparkassengesetzes, des Hypothekendarlehenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekendarlehenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Postsparkassengesetzes 1969, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, des Prämien-sparförderungsgesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Rechnungslegungsgesetzes (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993)

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die legistischen Verpflichtungen erfüllt werden, die sich für Österreich im Bankenbereich aus dem EWR-Abkommen und dem dort definierten sogenannten „acquis communautaire“ ergeben. Der Umfang der Neuerungen soll gleichzeitig zum Anlaß umfangreicher Rechtsbereinigungen genommen werden.

Die Zentrale Norm für das Bankwesen ist der Entwurf betreffend das Bankwesengesetz, das eine grundlegende Neufassung des Kreditwesengesetzes darstellt. Mit dem Gesetzentwurf über Kapitalanlagefonds soll ebenfalls auf die durch das EWR-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen Bezug genommen werden. Durch den Entwurf betreffend das Bausparkassengesetz soll das bisher für Bausparkassen geltende Versicherungsaufsichtsgesetz aus dem Jahre 1931 abgelöst werden. Die weiteren Novellierungen sind hauptsächlich durch erforderliche technische Anpassungen an den Entwurf betreffend das Bankwesengesetz bedingt.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Von den Abgeordneten Anna Huber und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, den Abgeordneten Peter Rosenstingl, Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll sowie dem Abgeordneten Peter Rosenstingl wurden Abänderungs- bzw. Zusatzanträge gestellt.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Dr. Josef Höchtl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Ing. Josef Riegler, Herbert Schmidmeier, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Eleonore Hostasch und Anna Huber sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Ewald Nowotny und der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anträge der Abgeordneten Anna Huber und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll sowie Peter Rosenstingl, Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll mit Mehrheit angenommen.

Die vom Abgeordneten Peter Rosenstingl gestellten Anträge fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellungen:

1. Zu Art. I § 22 Abs. 3 Z 2 lit. m:

Es wird festgehalten, daß auch Forderungen an die Bundes-Immobilien-gesellschaft (BIG) unter diese Bestimmung subsumierbar sind und mit 20 vH gewichtet werden können.

2. Zu Art. I § 23 Abs. 10:

Es wird festgehalten, daß der Haftsummenzuschlag zu den ergänzenden Eigenmitteln niedriger Qualität zählt und bis zu 35 vH des Kernkapitals innerhalb der sonstigen Grenzen den Eigenmitteln zugerechnet werden kann. Der allgemeine Teil der Erläuterungen zu Art. I der Regierungsvorlage, der den Haftsummenzuschlag als nicht anrechenbaren Eigenmittelbestandteil anführt, gibt den Diskussionsstand zu einem älteren EWG-Entwurf wieder und ist unbeachtlich.

Den angenommenen Abänderungs- bzw. Zusatzanträgen waren, soweit es sich nicht um Druckfehlerberichtigungen und redaktionelle Korrekturen handelte, folgende Begründungen beigegeben:

Zu Z 7:

Die Strafgesetzesnovelle 1993, die sich zur Zeit in parlamentarischer Behandlung befindet, hat gegenüber den Vorentwürfen insofern eine Änderung erfahren, als der ursprünglich nur in § 165 StGB enthaltene Geldwäschereitabstand geteilt worden ist, so daß die im ursprünglichen Entwurfsstadium enthaltene Regelung nunmehr auf zwei Bestimmungen, nämlich die §§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB verteilt ist. Eine entsprechende Adaptierung des § 39 BWG ist daher erforderlich um sicherzustellen, daß sich das BWG überall dort, wo es die Geldwäscherei erwähnt,

auf die §§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB bezieht.

Zu Z 10:

Ziffer 10 bewirkt, daß Mitarbeiter der Meldestelle in Strafverfahren — ausgenommen reine Abgabungsverfahren — als Zeugen vernommen werden können.

Zu Z 11:

Eine Einschränkung auf die Verwaltung der Aktien der durch eine Einbringung entstandenen Aktiengesellschaft, wie es der derzeitige Gesetzeswortlaut vorsieht, deckt vom Umfang her nicht einmal die Veranlagung der aus den Aktien fließenden Dividende.

Darüber hinaus wäre es bei der derzeit vorgesehenen Formulierung kaum möglich, die geplante Neustrukturierung des Sparkassensektors durchzuführen. Die die Aktien verwaltenden Sparkassen hätten keine Möglichkeit, Aktien einer Sparkassen Aktiengesellschaft gegen Aktien einer Sektor Holding zu tauschen und so den Zusammenschluß des Sektors unter ein gemeinsames Holdingdach zu unterstützen. Auch aus Gründen des Wertausgleiches wird bei derartigen Transaktionen ein Erwerb zusätzlicher Aktien der Holding notwendig sein. All diese Maßnahmen sind bei der derzeit vorgesehenen eingeschränkten Formulierung wesentlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Da die Geschlossenheit der Sektoren unter anderem auch zur Erleichterung der Neustrukturierung des Sparkassensektors aufrecht erhalten wurde, kann es nicht dem Ziel des Gesetzgebers entsprechen, durch andere Bestimmungen die Verflechtung des Sparkassensektors und Schaffung neuer Strukturen unmöglich zu machen.

Zu Z 31 und 32:

Es erscheint für Zwecke der Jahresabschlußkonsolidierung erforderlich, einzelne Posten der Formblätter für den Jahresabschluß von Kreditinstituten an die Diktion der Gliederungsschemata des HGB in der Fassung des RLG anzupassen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1130 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 06 29

Josef Straßberger
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1130 der Beilagen

1. Im Inhaltsverzeichnis von Art. I wird „XIX. Übergangs- und Schlußbestimmungen“ durch „XXIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen“ ersetzt.

2. Art. I § 3 Abs. 1 Z 5 entfällt; Z 6 erhält die Bezeichnung Z 5.

3. In Art. I § 3 Abs. 2 lautet der Verweis „§ 25 Abs. 2 bis 14“.

4. In Art. I § 15 Abs. 1 lautet der Verweis statt auf „§ 99 Z 6“ auf „§ 99 Z 7“.

5. In Art. I § 27 Abs. 6 Z 4 lautet der Verweis „§ 23 Abs. 13 Z 3 oder 4“.

6. Art. I § 27 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Überschreitet die Summe der Buchwerte der Veranlagungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5 eines Kreditinstitutes bei einer wirtschaftlichen Einheit 15 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes oder beträgt sie mindestens zehn Millionen Schilling, so haben sich die Geschäftsleiter des Kreditinstitutes vor Einräumung dieser Veranlagungen an eine wirtschaftliche Einheit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Einräumung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen.“

7. In Art. I § 39 Abs. 2 lautet der Klammerverweis „(§§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB)“.

8. In Art. I § 40 Abs. 1 Z 3 lautet der Klammerverweis „(§§ 165 und 278 a Abs. 2 StGB)“.

9. Art. I § 41 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Daten, die von der Behörde gemäß den Abs. 1, 2 und 5 ermittelt wurden, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit in einem ausschließlich wegen der §§ 33 bis einschließlich 41 und 49 bis einschließlich 52 FinStrG geführten Verfahren nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten verwendet werden.“

10. Art. I § 41 Abs. 8 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Stelle und die für sie tätigen Mitarbeiter haben ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt gewordene Geheimnisse als Bankgeheimnis zu wahren;

3. die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß Z 2 besteht nicht im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Verfahren; § 38 Abs. 2 ist nicht anzuwenden;“

11. In Art. I § 92 Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ist der Gegenstand der Einbringenden auf die Vermögensverwaltung beschränkt.“

12. Art. I § 94 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bezeichnung „Sparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, bleiben ausschließlich den Kreditinstituten, für die das Sparkassengesetz gilt, der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen sowie der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.“

13. Art. I § 99 Z 1 und 2 lauten:

„1. es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Finanzinstitutes unterläßt, dem Bundesminister für Finanzen die Angaben gemäß § 12 Abs. 3 oder die Anzeige gemäß § 12 Abs. 5 zu übermitteln;

2. es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Finanzinstitutes unterläßt, dem Bundesmini-

ster für Finanzen die Angaben gemäß § 14 Abs. 3 oder die Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 zu übermitteln;“

14. Art. I § 99 Z 5 lautet:

„5. beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder die in § 20 Abs. 2 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditinstitut zu unterschreiten und es unterläßt, dies dem Bundesminister für Finanzen zuvor schriftlich gemäß § 20 Abs. 4 anzuzeigen;“

15. In Art. I lautet die Überschrift nach § 102 „XXIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

16. In Art. I § 103 Z 9 wird folgende lit. d angefügt:

„d) Erreichen die Eigenmittel einer Bausparkasse am 1. Jänner 1994 nicht 8 vH der Bemessungsgrundlage, so sind sie ausgehend vom Hundertsatz zu diesem Stichtag beginnend mit 31. Dezember 1994 in gleichen prozentuellen Jahresschritten bis zum 1. Jänner 1999 auf 8 vH der Bemessungsgrundlage zu erhöhen. Lit. a sublit. aa bis cc sind sinngemäß anzuwenden.“

17. In Art. I § 103 Z 12 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„Für Bausparkassen gilt der erste Satz mit der Maßgabe, daß die Anpassung in fünf gleichen prozentuellen Jahresschritten bis zum 1. Jänner 1999 zu erfolgen hat.“

18. Art. I § 106 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Das Kreditwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1993, mit Ausnahme des § 35 a,
2. (Verfassungsbestimmung) § 35 a des Kreditwesengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1993;“

19. Art. I § 107 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 107. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit dem 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 4, § 2 Z 6, 7 und 9, § 8 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, § 9 bis § 19, § 20 Abs. 8, § 22 Abs. 3 Z 1 lit. b letzter Halbsatz, Z 2 lit. g letzter Halbsatz, Z 6 zweiter und dritter Halbsatz, Z 7 letzter Halbsatz, Abs. 9 und 10, § 23 Abs. 9 Z 3 lit. a und b, § 77 Abs. 4, § 93 Abs. 7, § 94 Abs. 10, § 98 Abs. 2 Z 1 und 2, § 99 Z 1 und 2 und § 103 Z 7, 8 und 9 lit. a sublit. cc treten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens, frühestens mit dem 1. Jänner 1994, in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 38 Abs. 5 tritt mit dem 1. Jänner 1994 in Kraft.

20. In Art. I erhält § 107 Abs. 2 die Bezeichnung § 107 Abs. 4.

21. Der Einleitungssatz des Art. IV lautet:

„Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:“

22. Der Einleitungssatz des Art. V Abschnitt I lautet:

„Das Sparkassengesetz, zuletzt geändert durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993, wird wie folgt geändert:“

23. In Art. V Z 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 92 BWG)“.

24. In Art. V Z 10 entfällt die Wortfolge „gemäß § 92 BWG“.

25. Art. V Z 26 sechster Halbsatz lautet:

„in § 2 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 8 a KWG)“, in § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4 und § 79 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 8 a“ durch „§ 92 BWG“ ersetzt;

26. Der Einleitungssatz des Art. XIV lautet:

„Das Körperschaftsteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:“

27. In Art. XIV Z 1 lautet der Verweis in § 14 Abs. 3 „(§ 103 Z 12 lit. c des Bankwesengesetzes)“.

28. Der Einleitungssatz des Art. XV lautet:

„Das Bewertungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:“

29. Der Einleitungssatz des Art. XVI lautet:

„Die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:“

30. Der Einleitungssatz des Art. XVII lautet:

„Das Rechnungslegungsgesetz, BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:“

31. Die Anlage 2 zu Art. I § 43 lautet:

„Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1

Gliederung der Bilanz

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:
 - a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere
 - b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel

1170 der Beilagen

5

3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig
 - b) sonstige Forderungen
4. Forderungen an Kunden
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - a) von öffentlichen Emittenten
 - b) von anderen Emittenten
 - darunter:
 - eigene Schuldverschreibungen
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
7. Beteiligungen
 - darunter:
 - an Kreditinstituten
8. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - darunter:
 - an Kreditinstituten
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
10. Sachanlagen
 - darunter:
 - Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden
11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
 - darunter:
 - Nennwert
12. Sonstige Vermögensgegenstände
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist
14. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe der Aktiva

Posten unter der Bilanz

1. Auslandsaktiva

Passiva

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 - a) Spareinlagen
 - darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - b) sonstige Verbindlichkeiten
 - darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) begebene Schuldverschreibungen

- b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten
4. Sonstige Verbindlichkeiten
5. Rechnungsabgrenzungsposten
6. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Abfertigungen
 - b) Rückstellungen für Pensionen
 - c) Steuerrückstellungen
 - d) sonstige
- 6.A Fonds für allgemeine Bankrisiken
7. Nachrangige Verbindlichkeiten
8. Ergänzungskapital
9. Gezeichnetes Kapital
10. Kapitalrücklagen
 - a) gebundene
 - b) nicht gebundene
11. Gewinnrücklagen
 - a) gesetzliche Rücklage
 - b) satzungsmäßige Rücklagen
 - c) andere Rücklagen
12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG
13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
14. un versteuerte Rücklagen
 - a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - b) sonstige un versteuerte Rücklagen
 - darunter:
 - aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988
 - bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988
 - cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988
 - dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988

Summe der Passiva

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten
 - darunter:
 - a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
 - b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten
2. Kreditrisiken
 - darunter:
 - Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 in Verbindung mit § 29
5. Bemessungsgrundlage gemäß § 22
6. Auslandspassiva

Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Zinsen und ähnliche Erträge
 - darunter:

- aus festverzinslichen Wertpapieren
- 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

I. NETTOZINSERTRAG

- 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen
 - a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Erträge aus Beteiligungen
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 4. Provisionserträge
- 5. Provisionsaufwendungen
- 6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften
- 7. Sonstige betriebliche Erträge

II. BETRIEBSERTRÄGE

- 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
 - a) Personalaufwand
 - darunter:
 - aa) Löhne und Gehälter
 - bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
 - cc) sonstiger Sozialaufwand
 - dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
 - ee) Dotierung der Pensionsrückstellung
 - ff) Dotierung der Abfertigungsrückstellung
 - b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)
- 9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände
- 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN

IV. BETRIEBSERGEBNIS

- 11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
- 12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
- 13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
- 14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

- 15. Außerordentliche Erträge
- 16. Außerordentliche Aufwendungen
- 17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)
- 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen

VI. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG

- 20. Rücklagenbewegung

VII. JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST

- 21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VIII. BILANZGEWINN/BILANZVERLUST

- 32. Die Anlage zu Art. III § 12 lautet:

„Anlage zu Artikel III, § 12, Teil 1

Gliederung der Bilanz

Aktiva

- 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern
- 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:
 - a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere
 - b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel
- 3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig
 - b) sonstige Forderungen
- 4. Hypothekendarlehen
 - a) Bauspardarlehen
 - b) hypothekarisch sichergestellte Zwischendarlehen
 - c) Sonstige Hypothekendarlehen
- 5. Sonstige Darlehen
 - a) Zwischendarlehen durch Bausparguthaben gedeckt, abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen
 - b) andere Darlehen
- 6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - a) von öffentlichen Emittenten
 - b) von anderen Emittenten
 - darunter:
 - eigene Schuldverschreibungen
- 7. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
- 8. Beteiligungen
 - darunter:
 - an Kreditinstituten
- 9. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - darunter:
 - an Kreditinstituten

1170 der Beilagen

7

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 10. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens 11. Sachanlagen
darunter:
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden 12. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital 13. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
darunter:
Nennwert 14. Sonstige Vermögensgegenstände 15. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist 16. Rechnungsabgrenzungsposten <p>Summe der Aktiva</p> | <ul style="list-style-type: none"> 13. Kapitalrücklagen <ul style="list-style-type: none"> a) gebundene b) nicht gebundene 14. Gewinnrücklagen <ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Rücklage b) satzungsmäßige Rücklagen c) andere Rücklagen 15. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG 16. unversteuerte Rücklagen <ul style="list-style-type: none"> a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen b) sonstige unversteuerte Rücklagen
darunter: <ul style="list-style-type: none"> aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988 bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988 dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988 |
|---|--|

Posten unter der Bilanz

1. Auslandsaktiva

Passiva

- 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 - a) Bauspareinlagen abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen
 - b) Spareinlagen
darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - c) sonstige Verbindlichkeiten
darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
- 3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) begebene Schuldverschreibungen
 - b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten
- 4. Sonstige Verbindlichkeiten
- 5. Rechnungsabgrenzungsposten
- 6. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Pensionen
 - b) Rückstellungen für Abfertigungen
 - c) Steuerrückstellungen
 - d) sonstige
- 7. Fonds für baupartechnische Absicherung
- 8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- 9. Nachrangige Verbindlichkeiten
- 10. Ergänzungskapital
- 11. Partizipationskapital
- 12. Gezeichnetes Kapital

Summe der Passiva

Posten unter der Bilanz

- 1. Kreditrisiken
darunter:
Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 2. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 in Verbindung mit § 29
- 3. Bemessungsgrundlage gemäß § 22
- 4. Auslandspassiva

Anlage zu Artikel III, § 12, Teil 2

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

- 1. Zinserträge und ähnliche Erträge
darunter:
 - a) aus Bauspardarlehen
 - b) aus festverzinslichen Wertpapieren
- 2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
darunter:
für Bauspareinlagen

I. NETTOZINSERTRAG

- 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen
 - a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Erträge aus Beteiligungen
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 4. Provisionserträge
- 5. Provisionsaufwendungen
- 6. Sonstige betriebliche Erträge

II. BETRIEBSERTRÄGE

- 7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

- a) Personalaufwand
 - darunter:
 - aa) Löhne und Gehälter
 - bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
 - cc) sonstiger Sozialaufwand
 - dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
 - ee) Dotierung der Pensionsrückstellung
 - ff) Dotierung der Abfertigungsrückstellung
 - b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)
- 8. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 10 und 11 enthaltenen Vermögensgegenstände
- 9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN

IV. BETRIEBSERGEBNIS

- 10. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Kreditrisiken

- 11. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Kreditrisiken
- 12. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
- 13. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

- 14. Außerordentliche Erträge
- 15. Außerordentliche Aufwendungen
- 16. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 14 und 15)
- 17. Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 18. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 17 auszuweisen

VI. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG

- 19. Rücklagenbewegung

VII. JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST

- 20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VIII. BILANZGEWINN/BILANZVERLUST